

Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹ des Landkreises Günzburg

Satzung des Landkreises Günzburg zum Betrieb und zur Finanzierung der FLEXIBUS-Knotenpunkte (Linienbedarfsverkehr) im Landkreis Günzburg

Präambel

Der Landkreis Günzburg ist Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr und zugleich zuständige Behörde im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern - BayÖPNVG).

Der Landkreis Günzburg hat mit dem Ziel, einen Zuschuss im Rahmen des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs für den Betrieb des Linienbedarfsverkehrs (FLEXIBUS) innerhalb seines Landkreisgebiets zu gewähren, eine allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 i. V. mit Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erarbeitet. Die allgemeine Vorschrift gibt für die Verkehrsunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen in Form von Höchsttarifen vor. Der Höchsttarif stellt dabei der vom Landkreis Günzburg beschlossene FLEXIBUS-Endkundentarif dar. Für die Anwendung dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung wird den Verkehrsunternehmen im Gegenzug ein finanzieller Ausgleich nach den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift gewährt. Durch Anwendung der allgemeinen Vorschrift soll den Verkehrsunternehmen die Möglichkeit eröffnet werden, einen eigenwirtschaftlichen Antrag nach § 44 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) im Bedienebiet der FLEXIBUS-Knotenpunkte (Günzburg-Leipheim, Burgau, Ichenhausen, Krumbach und Thannhausen) einzureichen und nach erteilter Genehmigung zu betreiben.

Für die Zeit ab dem 1. Oktober 2023 bzw. 1. Januar 2024 wird ein jährliches Fahrgastaufkommen von ca. 90.000 Personen erwartet, zu dessen Beförderung je Knotenpunkt ein bis fünf Fahrzeuge erforderlich sind. Die Annahme der Fahrtwünsche und deren Weiterleitung zum Fahrpersonal erfolgen durch die FLEXIBUS KG und sind Gegenstand der Betriebsleistung.

Der Kreisausschuss des Landkreises Günzburg hat mit vorberatendem Beschluss vom 19. Juni 2023 dem Kreistag den Erlass der allgemeinen Vorschrift zum Betrieb und zur Finanzierung der FLEXIBUS-Knotenpunkte (Linienbedarfsverkehr) im Landkreis Günzburg empfohlen. Der Kreistag hat mit Beschluss vom 27. Juni 2023 dem Erlass der allgemeinen Vorschrift zugestimmt.

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

Der Landkreis Günzburg erlässt in seiner Funktion als Aufgabenträger für den allgemeinen ÖPNV gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG und als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in seinem sachlichen und räumlichen Zuständigkeitsbereich gemäß Art. 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 eine allgemeine Vorschrift in Form einer Satzung über den Betrieb und die Finanzierung der FLEXIBUS-Knotenpunkte (Linienbedarfsverkehr) im Landkreis Günzburg. Die allgemeine Vorschrift stellt die rechtliche Grundlage für die Ergänzung des bestehenden Angebots im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Günzburg durch den FLEXIBUS als flexible und bedarfsorientierte Bedienform zum 1. Oktober 2023 dar und gewährleistet eine rechtskonforme Finanzierung.

Der Landkreis Günzburg beachtet dabei die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durch eine transparente und diskriminierungsfreie Regelung zur Ausreichung der Mittel an die Verkehrsunternehmen und eine auf den finanziellen Nettoeffekt aus der Erfüllung der Tarifpflicht beschränkte Gewährung von Ausgleichsleistungen.

Aufgrund Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22) in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674), erlässt der Landkreis Günzburg folgende allgemeine Vorschrift als

Satzung:

§ 1 Gegenstand der allgemeinen Vorschrift

- (1) Die VVM-Linien im Gebiet des Landkreises Günzburg stellen eine - im Sinne der Leitlinie zur Nahverkehrsplanung in Bayern vom Juli 1998 - ausreichende Bedienung dar, die aktuell gemäß § 8 Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) eigenwirtschaftlich erbracht werden. Um jedoch den Wünschen des Landkreises Günzburg nach einer noch attraktiveren und flexibleren Bedienung im allgemeinen ÖPNV und auch den Vorgaben des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) Rechnung zu tragen, soll ein erweitertes Fahrtangebot auf Grundlage des § 44 PBefG (Linienbedarfsverkehr) eingerichtet werden.
- (2) Der Landkreis Günzburg als zuständiger Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs stimmt der Angebotserweiterung im beschriebenen Einzugsgebiet des Linienbedarfsverkehrs nach § 44 PBefG zu. Die Erweiterung des Betriebsleistungsangebots entspricht den Vorgaben des Nahverkehrsplans des Landkreises Günzburg.
- (3) Die Angebotsverbesserung umfasst das Gebiet des Landkreises Günzburg. Sie beinhaltet ergänzend zum Linienverkehr nach § 42 PBefG Angebotserweiterungen in der Form des Linienbedarfsverkehrs nach § 44 PBefG (flexible Bedienform).
- (4) Zur Herstellung einheitlicher Qualitätsstandards ist die Organisationsplattform (Call-Center, Software, App) der FLEXIBUS KG einzusetzen. Bei Nutzung einer gleichwertigen Organisationsplattform ist eine bilaterale Schnittstelle durch diese herzustellen.
- (5) Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung ist die Beförderung von Fahrgästen zum FLEXIBUS-Endkumentarif (Höchsttarif).

§ 2 Geltungsbereich, Haltestellen, Qualität der Betriebsleistungserbringung, Marketing

- (1) Der geografische Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung in § 1 ist das Gebiet des Landkreises Günzburg.
- (2) Die räumliche Struktur innerhalb des Landkreises Günzburg ist in fünf Knotenpunkte untergliedert.
 - a) Der FLEXIBUS-Knotenpunkt Günzburg-Leipheim umfasst das Gebiet der Gemeinden Bibertal, Bubesheim, der Stadt Günzburg, der Gemeinde Kötz und der Stadt Leipheim.
 - b) Der FLEXIBUS-Knotenpunkt Burgau umfasst das Gebiet der Stadt Burgau, der Gemeinden Dürrlauingen, Gundremmingen und Haldenwang, des Marktes Jettingen-Scheppach, der Gemeinde Landensberg, des Marktes Offingen, der Gemeinden Rettenbach, Röfingen und Winterbach.
 - c) Der FLEXIBUS-Knotenpunkt Ichenhausen umfasst das Gebiet der Gemeinden Ellzee und Kammeltal, der Stadt Ichenhausen und des Marktes Waldstetten.
 - d) Der FLEXIBUS-Knotenpunkt Krumbach umfasst das Gebiet der Gemeinden Aletshausen, Breienthal, Deisenhausen und Ebershausen, der Stadt Krumbach, des Marktes Neuburg a.d. Kammel, der Gemeinden Ursberg, Waltenhausen und Wiesenbach.
 - e) Der FLEXIBUS-Knotenpunkt Thannhausen umfasst das Gebiet der Gemeinden Aichen und Balzhausen, des Marktes Burtenbach, der Gemeinde Münsterhausen, der Stadt Thannhausen und des Marktes Ziemetshausen.
- (3) Die Haltestellenbedienung erfolgt innerhalb der in **Anlage 1** beschriebenen Wabenpläne.
- (4) Für die Fahrgastbeförderung werden die in der **Anlage 3** aufgeführten Mindeststandards für die Qualität der Betriebsleistungserbringung eingehalten.
- (5) Die Festlegung der Bedarfshaltestellen und Montage der Haltestellenschilder für den FLEXIBUS liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Kommune. Der Materialerhaltungsaufwand für die Haltestelleneinrichtungen trägt bei Inbetriebnahme und in der Folge der Verkehrsunternehmer.
- (6) Die Aufwendungen für das Marketing für den Betrieb des FLEXIBUS-Konzepts werden durch das Verkehrsunternehmen getragen.

§ 3 Tarif, Einnahmemeldung, Fahrgastzahlen

- (1) Die Beförderungsverträge zwischen dem Verkehrsunternehmen und den Fahrgästen kommen zum FLEXIBUS-Endkundentarif zustande. Für Inhaber einer Fahrberechtigung der Verkehrsverbund Mittelschwaben GmbH (VVM) wird ein Zuschlag in Höhe des Reservierungs- und Bereitstellungstarifs erhoben. Näheres regeln die Tarifierungsbestimmungen (siehe **Anlage 2**). Die Differenz zwischen

dem FLEXIBUS-Endkudentarif (Höchsttarif) und dem FLEXIBUS-Vollkostentarif trägt der Landkreis Günzburg nach Maßgabe von § 4 dieser allgemeinen Vorschrift.

- (2) Das Verkehrsunternehmen hat dem Landkreis Günzburg und der VVM Verkehrsverbund Mittelschwaben GmbH (VVM) vierteljährlich Auswertungen über die beförderten Fahrgäste und die Einnahmen sowie eine Prognose über die Entwicklung der Fahrgastzahlen für die folgenden vier Quartale vorzulegen.

§ 4 Tarifzuschuss

- (1) Für den Linienbedarfsverkehr im geografischen Geltungsbereich des Landkreises Günzburg erhält das Verkehrsunternehmen vom Landkreis Günzburg auf der Grundlage der von ihm nachgewiesenen Fahrausweisverkäufe im FLEXIBUS einen umsatzsteuerbaren Tarifzuschuss in Höhe der jeweiligen Differenz zwischen dem FLEXIBUS-Endkudentarif und FLEXIBUS-Vollkostentarif (Tarifauffüllung).
- (2) Der Landkreis Günzburg refinanziert seinen Anteil am Tarifzuschuss teilweise durch staatliche Zuweisungen auf Grundlage der *Richtlinie zum Förderprogramm Ergänzender Nahverkehrsangebote zur Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum mit bedarfsorientierten Bedienformen des allgemeinen ÖPNV und Pilotprojekten landkreisübergreifender Expressbusverbindungen im Omnibusverkehr (ErNa)* gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 16. Mai 2023 (Az. 62-3524.3-2). Die nach Abzug der staatlichen Förderung verbleibenden Kosten der Tarifauffüllung werden durch den Landkreis Günzburg getragen.
- (3) Der FLEXIBUS-Endkudentarif gemäß **Anlage 2** wird jährlich auf eine Anpassung an die Kosten überprüft. Dabei werden die durchschnittlichen Tarifierhöhungsrate des VVM-Tarifs zugrunde gelegt. Über die Fortschreibung und deren Zeitpunkt entscheidet das zuständige Organ der Verkehrsverbund Mittelschwaben GmbH (VVM).
- (4) Der FLEXIBUS-Vollkostentarif gemäß **Anlage 2** erhöht sich automatisch gemäß der durchschnittlichen Tarifierhöhungsrate des VVM-Tarifs. Der FLEXIBUS-Vollkostentarif wird dabei auf volle 10 Cent aufgerundet. Die Erhöhung wird erstmalig ab dem 1. Oktober 2023 gewährt und tritt jeweils dem der VVM-Tarifierhöhung folgenden Quartalsanfang - ausgehend von dem Termin der VVM-Tarifierhöhung - in Kraft, sofern dieser nicht bereits der Quartalsanfang ist.
- (5) Die Höchstgrenze der Tarifauffüllung ist der Anteil des Betriebskostendefizites, der 10,00 Euro je erschlossenem Einwohner im Jahr und zusätzlich 50,00 Euro je durchschnittlichen Beförderungsfall im Jahr nicht überschreitet. In den FLEXIBUS-Knotenpunkten Ichenhausen, Krumbach und Thannhausen ist jeweils ein um 25 % erhöhter Wert heranzuziehen.
- (6) Die Verkehrsverbund Mittelschwaben GmbH (VVM) fungiert als Abrechnungsstelle für den Tarifzuschuss. Sie erhält den Tarifzuschuss des Landkreises Günzburg und leitet diesen an das Verkehrsunternehmen weiter. Der Landkreis Günzburg überweist dazu seinen in Abs. 1 genannten Anteil auf Anforderung an die Abrechnungsstelle.

- (7) Das Verkehrsunternehmen erstellt nach Ende jeden Quartals eine Spitzabrechnung gegenüber der VVM Verkehrsverbund Mittelschwaben GmbH (VVM). Die Abrechnung weist in einer monatlichen Erlösstatistik je FLEXIBUS-Knotenpunkt die Stückzahl der erlösverantwortlichen Fahrgäste je Fahrscheinart aus.
- (8) Das Verkehrsunternehmen kann jährlich unter Vorlage geeigneter Nachweise eine Rückerstattung entstandener Aufwendungen für das Marketing (§ 2 Abs. 5) beim Landkreis Günzburg beantragen. Die Erstattung des Landkreises Günzburg beschränkt sich auf die anteilige Fördersumme für das Marketing nach der *Richtlinie zum Förderprogramm Ergänzender Nahverkehrsangebote zur Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum mit bedarfsorientierten Bedienformen des allgemeinen ÖPNV und Pilotprojekten landkreisübergreifender Expressbusverbindungen im Omnibusverkehr (ErNa)* gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 16. Mai 2023 (Az. 62-3524.3-2).
- (9) Sofern ein FLEXIBUS-Knotenpunkt vollständig mit emissionsfreien Fahrzeugen betrieben wird, kann das Verkehrsunternehmen jährlich unter Vorlage geeigneter Nachweise eine Rückerstattung entstandener Aufwendungen für den Einsatz emissionsfreier Fahrzeuge beim Landkreis Günzburg beantragen. Die Erstattung des Landkreises Günzburg beschränkt sich auf den Anteil der Zuwendung, der aus dem erhöhten Fördersatz nach der *Richtlinie zum Förderprogramm Ergänzender Nahverkehrsangebote zur Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum mit bedarfsorientierten Bedienformen des allgemeinen ÖPNV und Pilotprojekten landkreisübergreifender Expressbusverbindungen im Omnibusverkehr (ErNa)* gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 16. Mai 2023 (Az. 62-3524.3-2), aufgrund des vollständigen Betriebs eines FLEXIBUS-Knotenpunkts mit emissionsfreien Fahrzeugen resultiert.
- (10) Bestehende Ausgleichsregelungen für den gesetzlichen Ausgleichsanspruch nach den §§ 228 ff. SGB IX bleiben unberührt. Die gewährten Ausgleichsleistungen sind im Rahmen der Nachweisführung (§ 5) jeweils getrennt und nachvollziehbar darzustellen.
- (11) Die Umsatzsteuer richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5 Vermeidung der Überkompensation

- (1) Der Landkreis Günzburg geht davon aus, dass die Linienverkehrsgenehmigungen gemäß § 44 PBefG kein ausschließliches Recht im Sinne von Art. 2 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und die Gewährung der Fahrpreisauffüllungen eine Ausgleichsleistung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Sinne von Art. 2 Buchstabe g) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 darstellen.
- (2) Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, bezogen auf die Angebotsverbesserungen und die Unterstützung durch ein Call-Center eine Trennungsrechnung einzurichten. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Nr. 5 des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen erfolgt nach den

Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit. Die Trennungsrechnung umfasst den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse.

- (3) Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, die Anforderungen der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten. Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift dürfen nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 führen. Das Verkehrsunternehmen stellt die für die Beurteilung erforderlichen Daten zu den Kosten und Erlösen umfassend zur Verfügung und ermöglicht so die Überprüfung des Vorliegens einer Überkompensation. Hierzu legt das Verkehrsunternehmen dem Landkreis Günzburg (ÖPNV-Aufgabenträger) nach Aufforderung jährlich eine Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vor, der zufolge sämtliche Regeln des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 eingehalten werden. Die Angemessenheit der Kosten und des Gewinns nach Nr. 6 des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind zu begründen. Die Ausgleichsleistung ist begrenzt auf die Höhe, bei der ein angemessener Gewinn von 5,00 Prozent vom Umsatz für die zugrundeliegenden Verkehrsdienste erreicht wird.

Der Landkreis Günzburg kann selbst, durch Fachgutachter nach Vorlage einer Vertraulichkeitserklärung oder durch Wirtschaftsprüfer, eine Prüfung durchführen, soweit dies nach Auffassung des Landkreises zur Nachvollziehbarkeit der vorgelegten Nachweise über die Einhaltung der Regeln des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist. Das Verkehrsunternehmen hat hierfür innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch den Landkreis Günzburg alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Sollte im Einzelfall eine Überkompensation festgestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Zinsen ab dem Eintritt der Überkompensation zurückzuzahlen.

Der Anreiz zur Entwicklung und Aufrechterhaltung

- einer wirtschaftlichen Geschäftsführung ergibt sich daraus, dass das Verkehrsunternehmen das Marktrisiko trägt,
- der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität ergibt sich aus dieser allgemeinen Vorschrift (vgl. Nr. 7 des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007).

- (4) Die Veröffentlichungspflicht gem. Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bezogen auf diese allgemeine Vorschrift wird der Verbundgesellschaft übertragen. Die Veröffentlichung erfolgt im Rahmen des Gesamtberichts im Internetauftritt der Verbundgesellschaft (www.vvm-online.de).
- (5) Der Tarifzuschuss des Landkreises Günzburg vermindert sich um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der Unterschreitung der in der **Anlage 3** zu dieser allgemeinen Vorschrift festgelegten Mindeststandards für die Qualität der Betriebsleistungserbringung ergeben. Die Erfüllung der Leistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift und die Einhaltung dieser Mindeststandards ist von dem

Verkehrsunternehmen jährlich durch Vorlage einer Bestätigung seines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers beim Landkreis zu belegen. Rz. 21 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen, die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen erbracht werden (2005/C 297/04), ist entsprechend anzuwenden.

§ 6 Informationspflichten

Das Verkehrsunternehmen stellt dem Landkreis Günzburg alle zur Wahrnehmung seiner Aufgaben als Aufgabenträger des ÖPNV erforderlichen Daten, insbesondere über die erbrachten Verkehrsleistungen und gezahlten Leistungsentgelte, auf Aufforderung unentgeltlich zur Verfügung.

§ 7 Inkrafttreten und Gültigkeit

- (1) Diese allgemeine Vorschrift tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Günzburg in Kraft (Art. 20 Abs. 1 LKrO).
- (2) Eigenwirtschaftliche Anträge können auf Basis dieser allgemeinen Vorschrift
 - a) für den FLEXIBUS-Knotenpunkt Krumbach (§ 2 Abs. 2 Buchst. d) bis spätestens 31. August 2023,
 - b) für die FLEXIBUS-Knotenpunkte Günzburg-Leipheim (§ 2 Abs. 2 Buchst. a), Burgau (§ 2 Abs. 2 Buchst. b), Ichenhausen (§ 2 Abs. 2 Buchst. c) und Thannhausen (§ 2 Abs. 2 Buchst. e) bis spätestens 31. Oktober 2023bei der Regierung von Schwaben eingereicht werden.
- (3) Sollten bis zum jeweiligen Stichtag (§ 7 Abs. 2) keine eigenwirtschaftlichen Anträge bei der Regierung von Schwaben eingehen, verliert diese allgemeine Vorschrift zum 1. November 2023 ihre Gültigkeit und wird zurückgenommen. Der Landkreis führt dann ein Vergabeverfahren durch.
- (4) Der Tarifzuschuss steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Finanzmitteln im Haushaltsplan des Landkreises Günzburg.
- (5) Sollten auf Grund der Fahrgastnachfrage Änderungen des Betriebsleistungsangebotes und/oder des Verhältnisses des FLEXIBUS-Endkundentarifs und FLEXIBUS-Vollkostentarifs erforderlich werden, sind solche nach Zustimmung des Landkreises Günzburg möglich.
- (6) Diese allgemeine Vorschrift tritt am 30. September 2033 außer Kraft. Sie verlängert sich um jeweils weitere fünf Jahre, wenn diese nicht durch eine allgemeine Vorschrift geändert, ergänzt oder aufgehoben wird. Der Landkreis Günzburg wird rechtzeitig über eine Nachfolgeregelung dieser Satzung beraten.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die im Rahmen des Zuwendungsverfahrens gemachten Angaben sind im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch subventionserheblich. Subventionserhebliche Tatsachen, die sich im Laufe der Abwicklung des Vorhabens ändern, sind dem Aufgabenträger unverzüglich mitzuteilen.

Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser allgemeinen Vorschrift:

- Anlage 1** Übersicht über den räumlichen Geltungsbereich der FLEXIBUS-Knotenpunkte (Wabenpläne)
- Anlage 2** Tarife und Tarifierwendungsbestimmungen
- Anlage 3** Mindeststandards für die Qualität der Betriebsleistungserbringung

Fortschreibungen und Änderungen an den Anlagen werden als Änderung dieser Satzung im Amtsblatt des Landkreises Günzburg bekannt gemacht.

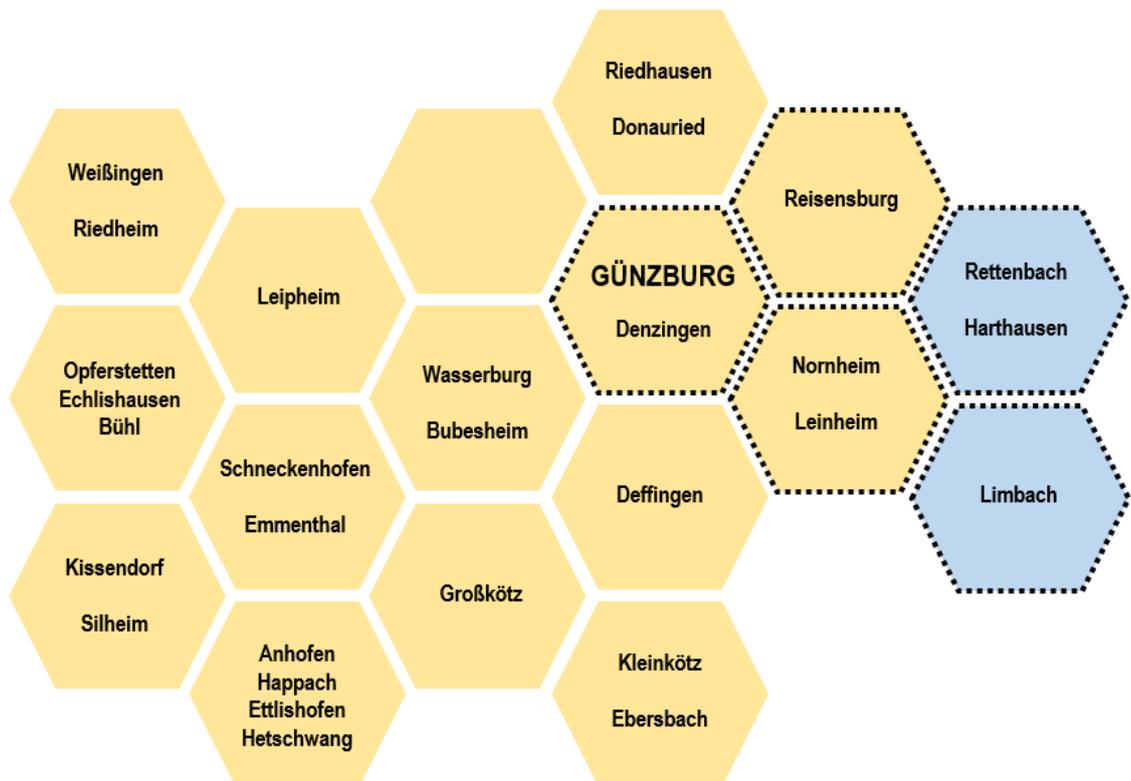
Günzburg, 28.06.2023

gez.
Dr. Hans Reichhart
Landrat

Anlage 1 Übersicht über den räumlichen Geltungsbereich der FLEXIBUS-Knotenpunkte

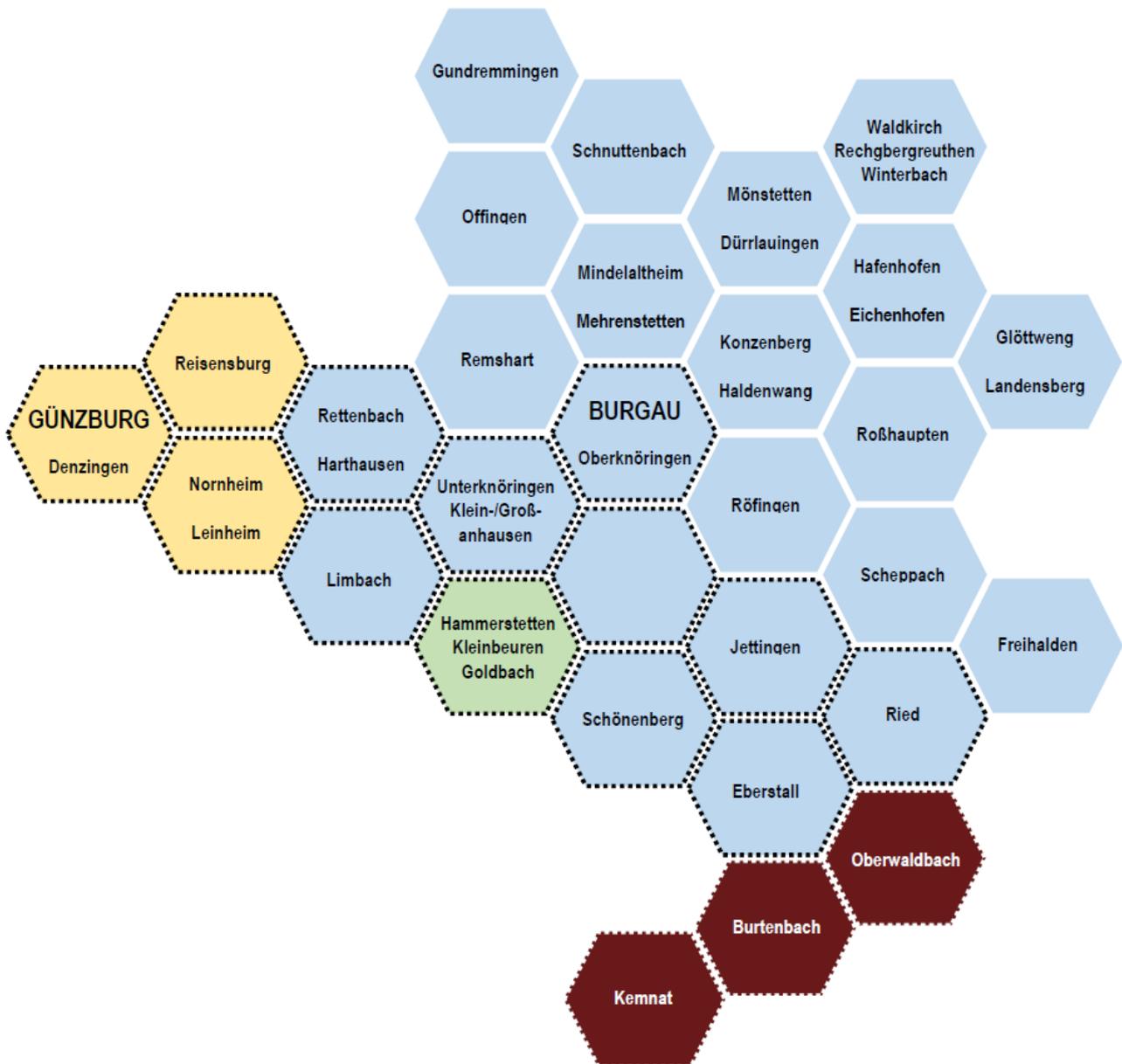
Waben mit gestrichelter Umrandung dienen als Übergangswaben.

- Wabenplan FLEXIBUS-Knotenpunkt Günzburg-Leipheim



Die Waben Rettenbach/Harthausen und Limbach sind Übergangswaben des FLEXIBUS-Knotenpunkts Burgau zum FLEXIBUS-Knotenpunkt Günzburg. Fahrten von den Übergangswaben sind ausschließlich zu den Waben Günzburg/Denzingen, Reisensburg und Nornheim/Leinheim möglich.

- **Wabenplan FLEXIBUS-Knotenpunkt Burgau**



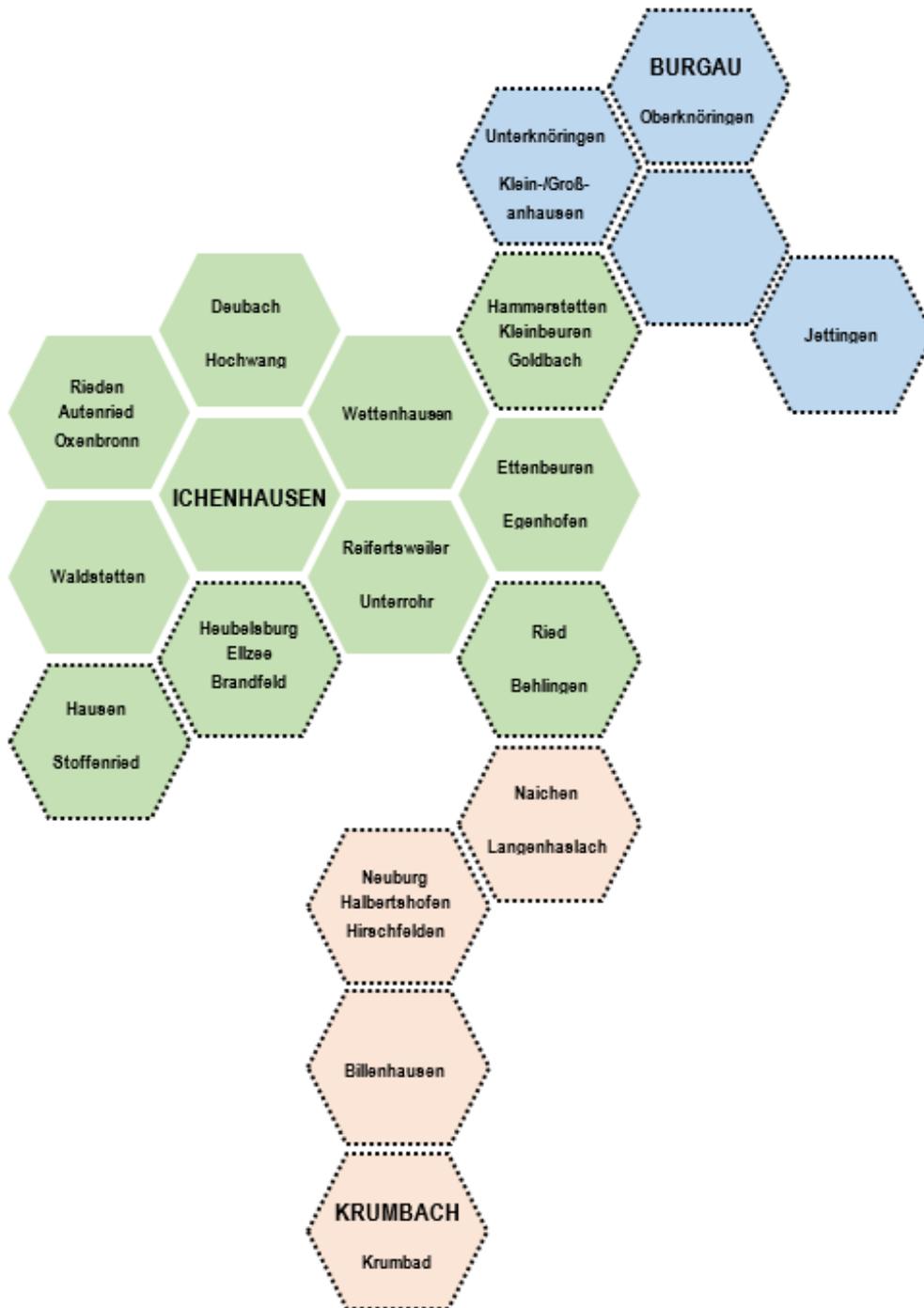
Die Waben Jettingen, Eberstall und Ried sind Übergangswaben des FLEXIBUS-Knotenpunkts Burgau zum FLEXIBUS-Knotenpunkt Thannhausen. Fahrten von den Übergangswaben sind ausschließlich zu den Waben Burtenbach und Oberwaldbach möglich.

Die Waben Rettenbach/Harthausen und Limbach sind Übergangswaben des FLEXIBUS-Knotenpunkts Burgau zum FLEXIBUS-Knotenpunkt Günzburg. Fahrten von den Übergangswaben sind ausschließlich zu den Waben Günzburg/Denzingen, Reisenburg und Nornheim/Leinheim möglich.

Die Wabe Hammerstetten/Kleinbeuren/Goldbach ist Übergangswabe des FLEXIBUS-Knotenpunkts Ichenhausen zum FLEXIBUS-Knotenpunkt Burgau. Fahrten von der Übergangswabe sind ausschließlich zu den Waben Burgau/Oberknöringen, Unterknöringen/Klein-/Großanhausen und Jettingen möglich.

Die Wabe Kemnat ist Übergangswabe des FLEXIBUS-Knotenpunkts Thannhausen zum FLEXIBUS-Knotenpunkt Burgau. Fahrten von der Übergangswabe sind nur nach Jettingen, Schönenberg, Eberstall und Ried möglich.

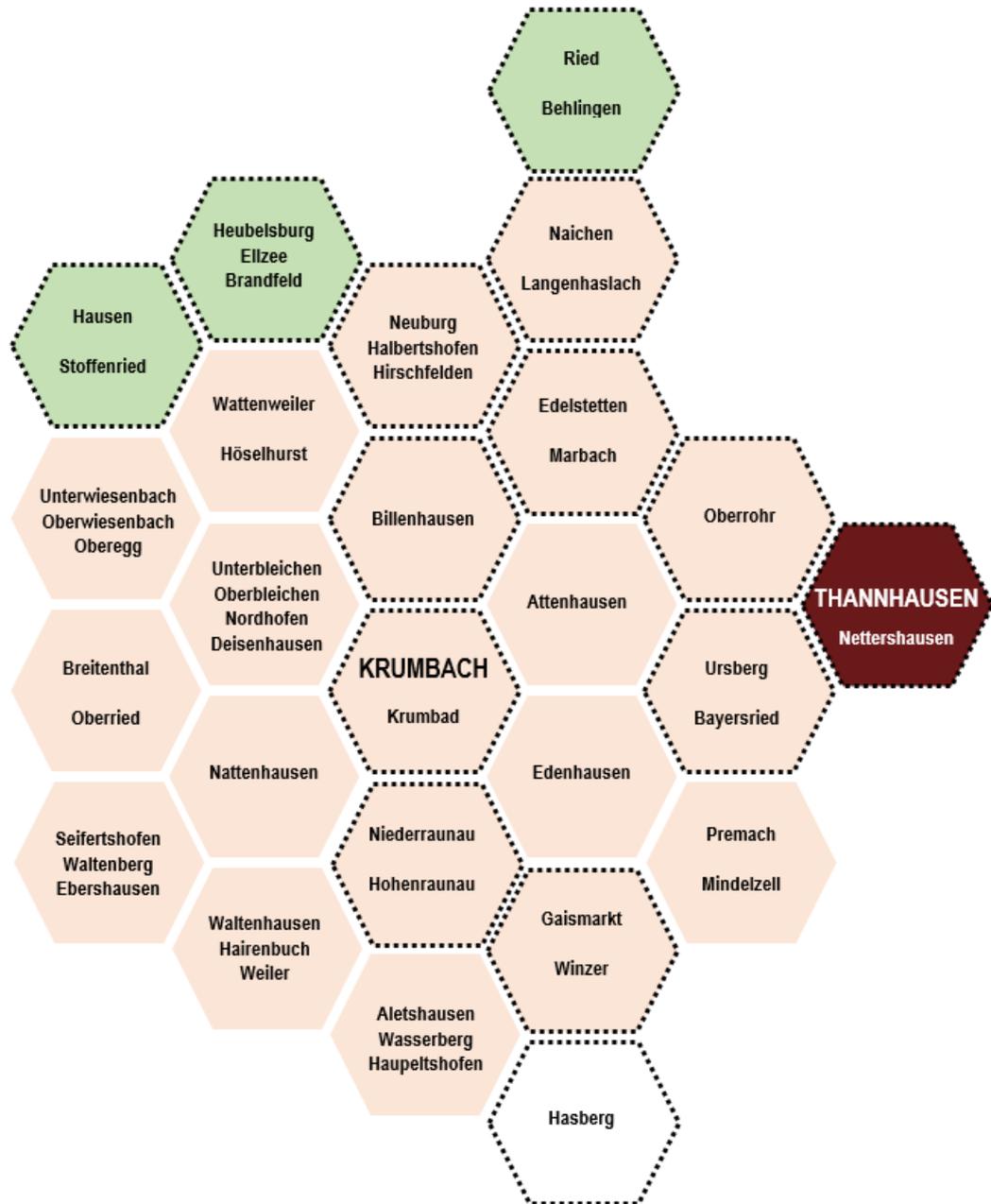
- **Wabenplan FLEXIBUS-Knotenpunkt Ichenhausen**



Die Waben Hausen/Stoffenried, Heubelsburg/Ellzee/Brandfeld und Ried/Behlingen sind Übergangswaben des FLEXIBUS-Knotenpunkts Ichenhausen zum FLEXIBUS-Knotenpunkt Krumbach. Fahrten von den Übergangswaben sind ausschließlich zu den Waben Naichen/Langenhaslach, Neuburg/Halbertshofen/Hirschfelden, Billenhausen und Krumbach/Krumbad möglich.

Die Wabe Hammerstetten/Kleinbeuren/Goldbach ist Übergangswabe des FLEXIBUS-Knotenpunkts Ichenhausen zum FLEXIBUS-Knotenpunkt Burgau. Fahrten von der Übergangswabe sind ausschließlich zu den Waben Burgau/Oberknöringen, Unterknöringen/Klein-/Großanhausen und Jettingen möglich.

- Wabenplan FLEXIBUS-Knotenpunkt Krumbach

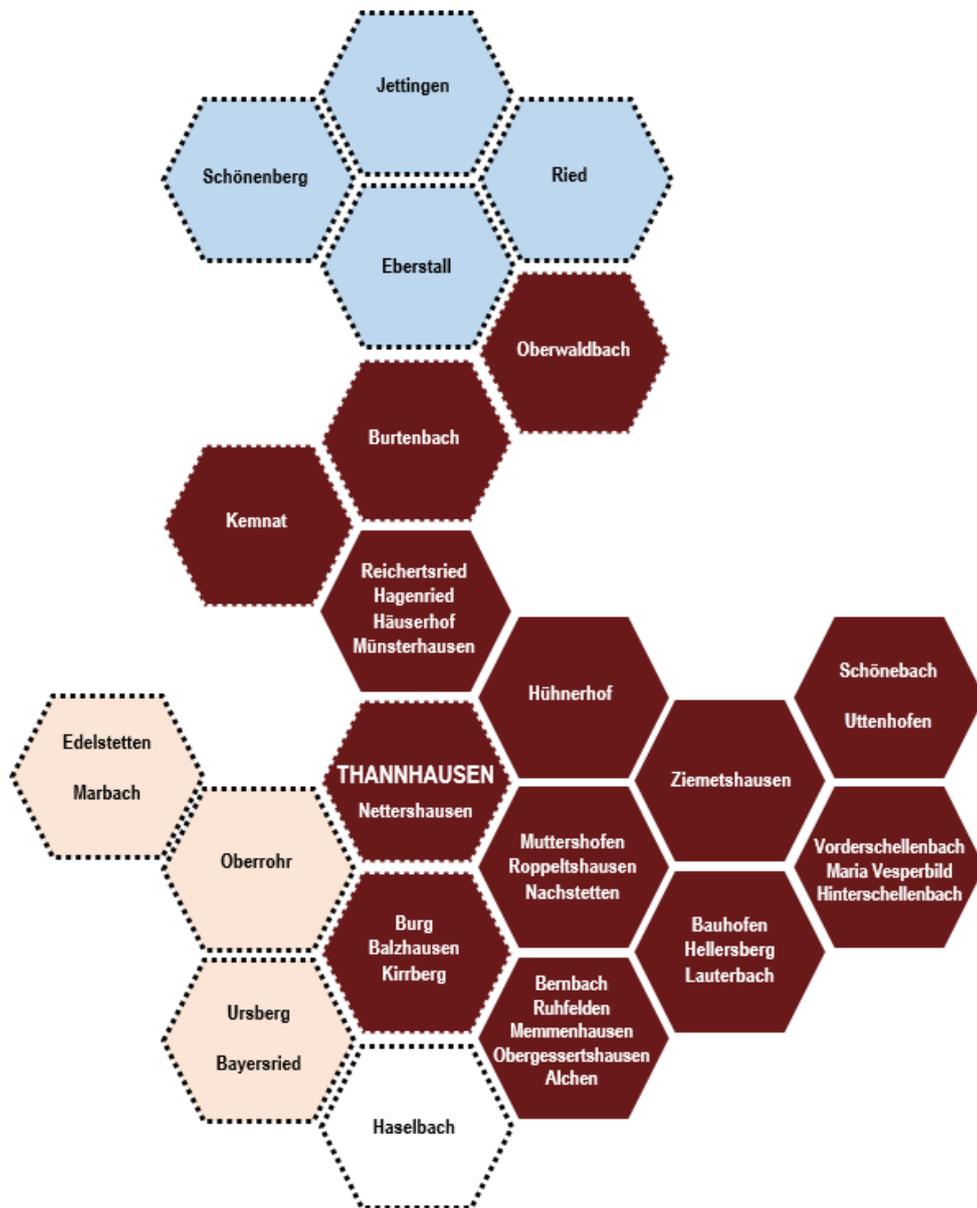


Die Waben Ursberg/Bayersried, Oberrohr und Edelstetten/Marbach sind Übergangswaben des FLEXIBUS-Knotenpunkts Krumbach zum FLEXIBUS-Knotenpunkt Thannhausen. Fahrten von den Übergangswaben sind ausschließlich zur Wabe Thannhausen/Nettershausen möglich.

Die Waben Hausen/Stoffenried, Heubelsburg/Ellzee und Ried/Behlingen sind Übergangswaben des FLEXIBUS-Knotenpunkts Ichenhausen zum FLEXIBUS-Knotenpunkt Krumbach. Fahrten von den Übergangswaben sind ausschließlich zu den Waben Naichen/Langenhaslach, Neuburg/Halbertshofen/Hirschfelden, Billenhausen und Krumbach/Krumbad möglich.

Die Wabe Hasberg ist Übergangswabe des FLEXIBUS-Knotenpunkts Pfaffenhausen (Landkreis Unterallgäu) zum FLEXIBUS-Knotenpunkt Krumbach. Fahrten von der Übergangswabe sind ausschließlich zu den Waben Gaismarkt/Winzer, Niederraunau/Hohenraunau, Krumbach/Krumbad möglich.

- **Wabenplan FLEXIBUS-Knotenpunkt Thannhausen**



Die Wabe Kennat ist Übergangswabe des FLEXIBUS-Knotenpunkts Thannhausen zum FLEXIBUS-Knotenpunkt Burgau. Fahrten von der Übergangswabe sind nur nach Jettingen, Schönenberg, Eberstall und Ried möglich.

Die Waben Jettingen, Eberstall und Ried sind Übergangswaben des FLEXIBUS-Knotenpunkts Burgau zum FLEXIBUS-Knotenpunkt Thannhausen. Fahrten von den Übergangswaben sind ausschließlich zu den Waben Burtenbach und Oberwaldbach möglich.

Die Waben Oberrohr, Ursberg/Bayersried und Edelstetten/Marbach sind Übergangswaben des FLEXIBUS-Knotenpunkts Krumbach zum FLEXIBUS-Knotenpunkt Thannhausen. Fahrten von den Übergangswaben sind ausschließlich zur Wabe Thannhausen/Nettershausen möglich.

Die Wabe Haselbach ist Übergangswabe des FLEXIBUS-Knotenpunkts Pfaffenhausen (Landkreis Unterallgäu) zum FLEXIBUS-Knotenpunkt Thannhausen. Fahrten von der Übergangswabe sind ausschließlich zu den Waben Burg/Balzhausen/Kirrberg und Thannhausen/Nettershausen möglich.

Anlage 2 Tarife und Tarifierhebungsbestimmungen

- FLEXIBUS-Endkumentarif inkl. Tarifbestimmungen

Fahrpreisangebot - Endkunden				
Tarifangebot gültig ab 1. Januar 2022				
1. Fahrpreis (inkl. Reservierung und Bereitstellung)				
Waben	Regeltarif Einzelfahrt Erwachsene	Regeltarif Einzelfahrt Kinder/Senioren	6-Fahrten Karte Erwachsene	6-Fahrten Karte Kinder/Senioren
	€	€	€	€
1	2,40	1,90	12,00	9,50
2	3,60	2,90	18,00	14,50
3	4,80	3,80	24,00	19,00
4	5,50	4,40	27,50	22,00
5	6,60	5,30	33,00	26,50
6	7,70	6,20	38,50	31,00
2. Reservierungs- und Bereitstellungstarif Aufpreis je Fahrt bei vorhandener Fahrtberechtigung *1				
Waben	Regeltarif Einzelfahrt Erwachsene	Regeltarif Einzelfahrt Kinder/Senioren	6-Fahrten Karte Erwachsene	6-Fahrten Karte Kinder/Senioren
	€	€	€	€
1	2,20	1,70	11,00	8,50
2	3,20	2,50	16,00	12,50
3	4,30	3,40	21,50	17,00
4	5,00	3,90	25,00	19,50
5	5,90	4,60	29,50	23,00
6	6,90	5,40	34,50	27,00
Kinderwagen werden unentgeltlich befördert. Fahrräder und Gepäckstücke, die einen Sitzplatz belegen werden zum Preis von 5,- Euro befördert				
Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis können die unentgeltliche Beförderung in Anspruch nehmen, wenn sie im Besitz einer gültigen Wertmarke sind. Diese umfasst auch die Mitnahme des Handgepäck, sonstiger orthopädischer Hilfsmittel und den mitgeführten Krankenfahrstuhl bis zu einem Gesamtgewicht von 250 kg.				
Die Begleitperson des Schwerbehinderten wird unentgeltlich befördert, wenn eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis mit halbseitigem orangefarbenen Flächenaufdruck (auch ohne Wertmarke) bestätigt ist, also das Merkzeichen B oder BN und der dazugehörige Vermerk nicht gelöscht sind. Als unentgeltlich zu befördernde Begleitperson können Behinderte, die selbst einen mit B oder BN gekennzeichneten Ausweis besitzen, nicht anerkannt werden.				
Erläuterungen zum Fahrpreis: der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der Tarifwaben die befahren werden. Die Start- und die Zielwabe zählen mit.				
Altersgrenze Kinder: von 4 bis 11 Jahren / Senioren ab 60				
*1 vorhandene Fahrtberechtigungen sind: vorhandene Zeitfahrausweise wie Schülerwochenkarte, Schülermonatskarte. Aufpreis bei Zu- und Abbringerleistungen zu weiterführenden Linienverkehren des VMK.				
Ein Bestandteil des Beförderungsvertrages und damit der Tarifbestimmungen sind: a) die Anordnung über das Verhalten der Fahrgäste bei Benutzung der Omnibusse und anderer Betriebsrichtungen in Verbindung mit der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrzeugunternehmen im Personenverkehr vom 19. April 1977 (veröffentlicht im BGBl. I S. 598) b) die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn-, Omnibus- und den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Erlass des Bundesministers für Verkehr vom 27. Februar 1970, veröffentlicht im BGBl. I S. 230) Darüber hinaus gelten die besonderen Tarif- und Beförderungsbestimmungen der VVM Verkehrsverbund Mittelschwaben GmbH in der jeweils gültigen Fassung.				

- **FLEXIBUS-Vollkostentarif – Knotenpunkt Günzburg-Leipheim**

FLEXIBUS Günzburg-Leipheim				
Fahrpreisangebot Vollkosten				
Tarifangebot gültig ab 1. Januar 2021				
1. Fahrpreis (inkl. Reservierung und Bereitstellung)				
Waben	Regeltarif Einzelfahrt Erwachsene	Regeltarif Einzelfahrt Kinder/Senioren	6-Fahrten Karte Erwachsene	6-Fahrten Karte Kinder/Senioren
	€	€	€	€
1	7,80	5,90	39,00	29,50
2	11,80	8,80	59,00	44,00
3	15,40	11,60	77,00	58,00
4	19,10	14,80	95,50	74,00
5	22,60	16,90	113,00	84,50
6	24,90	18,60	124,50	93,00
2. Reservierungs- und Bereitstellungstarif Aufpreis je Fahrt bei vorhandener Fahrtberechtigung *1				
Waben	Regeltarif Einzelfahrt Erwachsene	Regeltarif Einzelfahrt Kinder/Senioren	6-Fahrten Karte Erwachsene	6-Fahrten Karte Kinder/Senioren
	€	€	€	€
1	7,00	5,30	35,00	26,50
2	8,00	8,00	40,00	40,00
3	10,40	10,40	52,00	52,00
4	17,10	12,90	85,50	64,50
5	20,30	15,30	101,50	76,50
6	22,30	16,80	111,50	84,00

- **FLEXIBUS-Vollkostentarif – Knotenpunkt Burgau**

FLEXIBUS Burgau				
Fahrpreisangebot Vollkosten				
Tarifangebot gültig ab 5. November 2012				
1. Fahrpreis (inkl. Reservierung und Bereitstellung)				
Waben	Regeltarif Einzelfahrt Erwachsene	Regeltarif Einzelfahrt Kinder/Senioren	6-Fahrten Karte Erwachsene	6-Fahrten Karte Kinder/Senioren
	€	€	€	€
1	12,30	9,20	61,65	45,80
2	18,65	13,95	93,15	69,50
3	24,60	18,30	123,15	91,60
4	30,70	23,00	153,15	115,20
5	33,50	25,30	167,60	123,50
6	37,00	27,80	185,20	141,10
2. Reservierungs- und Bereitstellungstarif Aufpreis je Fahrt bei vorhandener Fahrtberechtigung *1				
Waben	Regeltarif Einzelfahrt Erwachsene	Regeltarif Einzelfahrt Kinder/Senioren	6-Fahrten Karte Erwachsene	6-Fahrten Karte Kinder/Senioren
	€	€	€	€
1	11,00	8,20	55,25	41,10
2	16,75	12,70	83,80	63,15
3	22,10	16,40	110,50	82,15
4	27,55	21,20	137,40	105,85
5	30,25	22,75	151,35	113,50
6	33,40	25,10	166,70	125,10

- **FLEXIBUS-Vollkostentarif – Knotenpunkt Ichenhausen**

FLEXIBUS Ichenhausen				
Fahrpreisangebot Vollkosten				
Tarifangebot gültig ab 1. Februar 2013				
1. Fahrpreis (inkl. Reservierung und Bereitstellung)				
Waben	Regeltarif Einzelfahrt Erwachsene	Regeltarif Einzelfahrt Kinder/Senioren	6-Fahrten Karte Erwachsene	6-Fahrten Karte Kinder/Senioren
	€	€	€	€
1	10,50	8,25	52,50	41,25
2	15,85	12,50	79,25	62,50
3	20,70	16,35	103,50	81,75
4	25,90	20,35	129,50	101,75
2. Reservierungs- und Bereitstellungstarif				
Aufpreis je Fahrt bei vorhandener Fahrtberechtigung *1				
Waben	Regeltarif Einzelfahrt Erwachsene	Regeltarif Einzelfahrt Kinder/Senioren	6-Fahrten Karte Erwachsene	6-Fahrten Karte Kinder/Senioren
	€	€	€	€
1	10,00	7,85	50,00	39,25
2	15,25	12,00	76,25	60,00
3	19,95	15,70	99,75	78,50
4	24,65	19,55	123,25	97,75

- **FLEXIBUS-Vollkostentarif – Knotenpunkt Krumbach**

FLEXIBUS Krumbach				
Fahrpreisangebot Vollkosten				
Tarifangebot gültig ab 1. Januar 2023				
1. Fahrpreis (inkl. Reservierung und Bereitstellung)				
Waben	Regeltarif Einzelfahrt Erwachsene	Regeltarif Einzelfahrt Kinder/Senioren	6-Fahrten Karte Erwachsene	6-Fahrten Karte Kinder/Senioren
	€	€	€	€
1	8,90	6,60	44,50	33,00
2	13,50	10,10	67,50	50,50
3	17,70	13,00	88,50	65,00
4	21,60	16,40	108,00	82,00
5	25,70	19,20	128,50	96,00
6	29,60	22,20	148,00	111,00
2. Reservierungs- und Bereitstellungstarif				
Aufpreis je Fahrt bei vorhandener Fahrtberechtigung *1				
Waben	Regeltarif Einzelfahrt Erwachsene	Regeltarif Einzelfahrt Kinder/Senioren	6-Fahrten Karte Erwachsene	6-Fahrten Karte Kinder/Senioren
	€	€	€	€
1	8,00	6,00	40,00	30,00
2	9,00	7,00	45,00	35,00
3	11,80	8,90	59,00	44,50
4	19,60	14,70	98,00	73,50
5	23,20	17,30	116,00	86,50
6	26,70	20,10	133,50	100,50

- **FLEXIBUS-Vollkostentarif – Knotenpunkt Thannhausen**

FLEXIBUS Thannhausen				
Fahrpreisangebot Vollkosten				
Tarifangebot gültig ab 1. Dezember 2018				
1. Fahrpreis (inkl. Reservierung und Bereitstellung)				
Waben	Regeltarif Einzelfahrt Erwachsene	Regeltarif Einzelfahrt Kinder/Senioren	6-Fahrten Karte Erwachsene	6-Fahrten Karte Kinder/Senioren
	€	€	€	€
1	13,50	10,30	67,50	51,50
2	20,50	15,40	102,50	77,00
3	26,90	20,20	134,50	101,00
4	33,50	25,10	167,50	125,50
5	39,90	30,10	199,50	150,50
6	46,50	34,90	232,50	174,50
2. Reservierungs- und Bereitstellungstarif Aufpreis je Fahrt bei vorhandener Fahrtberechtigung *1				
Waben	Regeltarif Einzelfahrt Erwachsene	Regeltarif Einzelfahrt Kinder/Senioren	6-Fahrten Karte Erwachsene	6-Fahrten Karte Kinder/Senioren
	€	€	€	€
1	13,10	9,90	65,50	49,50
2	20,10	15,10	100,50	75,50
3	26,50	19,90	132,50	99,50
4	33,00	24,80	165,00	124,00
5	39,70	29,80	198,50	149,00
6	45,90	34,10	229,50	170,50

Anlage 3 Mindeststandards für die Qualität der Betriebsleistungserbringung

Betriebszeiten

Innerhalb dieser Zeiten werden reservierte Fahrten durchgeführt:

Montag bis Donnerstag:	06:00 Uhr - 20:00 Uhr
Freitag und Samstag:	06:00 Uhr - 22:00 Uhr
Sonn- und Feiertage:	06:00 Uhr - 20:00 Uhr

In Kombination mit dem vorhandenen Verkehrsangebot im ÖPNV ist in allen Dörfern mit mindestens 200 Einwohnern in der Zeit von montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr grundsätzlich eine etwa zweistündliche Fahrtmöglichkeit und mindestens 20 Fahrtmöglichkeiten (10 Fahrtenpaare) pro Tag gewährleistet. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen muss in allen Dörfern mit mindestens 200 Einwohnern von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr grundsätzlich eine etwa zweistündliche Fahrtmöglichkeit gewährleistet sein.

Reservierungszeiten

Innerhalb dieser Zeiten können Fahrten reserviert werden (telefonische Reservierung unter Tel. 08282/9902-100): Montag - Sonntag: 06:00 - 18:00 Uhr

Darüber hinaus können Reservierungen jederzeit über die FLEXIBUS-App vorgenommen werden. Eine Anmeldung für Fahrten zwischen 08:00 Uhr und 18:00 Uhr ist noch 90 Minuten vor der Fahrt möglich.

Haltestellen und Fahrten

FLEXIBUS-Fahrtwünsche werden zwischen zwei festgelegten FLEXIBUS-Haltestellen innerhalb des Bedingebietes (Wabenplan) reserviert und durchgeführt. Die FLEXIBUS-Haltestellen sind mit einem FLEXIBUS-Haltestellenschild (einseitig) gekennzeichnet.

Fahrzeuge

Es müssen dem Bedarf entsprechend ausreichend Fahrzeuge zur Verfügung stehen, welche den Anforderungen des Nahverkehrsplans des Landkreises Günzburg zur Barrierefreiheit entsprechen.

Jedes Fahrzeug muss über mindestens acht Sitzplätze verfügen, bei Mitnahme eines Rollstuhls darf die Anzahl der weiteren Fahrgastplätze abweichen. Die Normen DIN 75078-1:2023-01 und DIN 75078-2:2023-01 für Kraftfahrzeuge zur Beförderung mobilitätsbehinderter Personen sind einzuhalten.

Es besteht ein besonderes Interesse am Einsatz von emissionsfreien und besonders emissionsarmen Fahrzeugen.

Für die äußere Erkennbarkeit der FLEXIBUS-Fahrzeuge ist eine einheitliche Beklebung bzw. Lackierung der Fahrzeuge vorgesehen.

Verkaufstechnik

Das Verkaufssystem im Fahrzeug muss aus einer kassensicheren, elektronischen Verbuchung und Verwaltung von Bargeldeinnahmen bestehen. Fahrscheine müssen in einem einheitlichen Design gestaltet sein und Sicherheitsmerkmale gegen Missbrauch enthalten.

Ein elektronischer Fahrscheinverkauf ist über die FLEXIBUS-App möglich.

Bereitstellung von Mobilitätsdaten

Die Bereitstellung der Daten gemäß § 3a PBefG sowie der Mobilitätsdatenverordnung an das Durchgängige Elektronische Fahrgastinformations- und Anschlusssicherungs-System (DEFAS) bzw. künftig die Mobilitätsplattform des Freistaats Bayern wird sichergestellt, ebenso wie die Anbindung an die Mobilitätsplattform Bayern zum Zweck der Voranmeldung, der Buchung und der Bezahlung.